



Baustellenordnung

<i>Vorhabenbezeichnung:</i>	Neubau Kläranlage Leverkusen-Bürrig – Übergabestation
<i>Leistungsbezeichnung:</i>	Vorgezogene Maßnahme – Übergabestation / Pendelleitung
<i>Beschreibung:</i>	Neubau der Übergabestation inkl. Pendelleitung, Baustraße, Baustelleneinrichtung sowie Erd-, Rohbau-, Ausbau-, Elektro- und HKL-Arbeiten auf dem bestehenden Kläranlagengelände Leverkusen-Bürrig.

<i>Aufgestellt (SiGeKo):</i>		
<i>Name</i>	<i>Datum</i>	<i>Unterschrift</i>
Matthijs Schütte	24.07.26	M. Schütte

<i>Abgestimmt und freigegeben (PL):</i>		
<i>Name</i>	<i>Datum</i>	<i>Unterschrift</i>
	24.07.26	

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Anforderungen	5
1.1. Geltungsbereich und Ziele der Baustellenordnung.....	5
1.2. Lage der Baustelle.....	5
1.3. Organisation der Baustelle	5
1.4. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.....	6
1.5. Koordination von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.....	6
1.6. Meldeordnung und Alarmplan	6
1.7. Personaleinsatz und Vorsorge.....	6
1.8. Arbeitszeit	6
1.9. Weitervergabe von Arbeiten	7
1.10. Baustellenbesuche	7
1.11. Fotografieren	7
1.12. Winterdienst	7
1.13 Aushänge	7
2. Baustellenspezifische Anforderungen	7
2.1. Baustelleneinrichtung	7
2.2. Baustellenverkehr und Verkehrswege.....	7
2.3. Notfall- und Rettungsplan, Erste-Hilfe-Einrichtungen	8
2.4. Unterkünfte, soziale Anlagen, Sauberkeit und Hygiene.....	8
2.5. Persönliche Schutzausrüstung	8
2.6. Rauschmittelmissbrauch.....	8
2.7. Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung	8
2.8. Einrichtungen, Baumaschinen und Geräte.....	8
2.9. Montagearbeiten	9
2.10. Gerüste	9
2.11. Arbeiten mit Gefahr des Versinkens	9
2.12. Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen sowie an Baugruben	9
2.13. Gefahrstoffe	9
2.14. Brand- und Explosionsschutz	9
2.15. Abfallentsorgung	9
2.16. Lärmschutz	10
2.17. Gewässerschutz.....	10
2.18. Auftreten von Bodenverunreinigungen / Kontaminationen / Kampfmitteln	10
2.19. Historische Funde, geologische Aufschlüsse	10
Lageplan	11

Baustelleneinrichtungsplan	11
Alarmplan	13
Projektbeteiligtenliste	14
Rufnummernliste / D-Arzt / Krankenhaus	15
Projektunterlagen / WV-Freigabeformulare.....	16
Gefahrstoffverzeichnis	17
Kraneinweisung.....	18
Merkblatt / Checkliste für Führer / Bediener von Baumaschinen	20
WV-INFO: BIOLOGISCHE ARBEITSSTOFFE	22
WV-INFO: EINSTEIGEN SCHÄCHTE / KANÄLE	23
WV-INFO: HEBEZEUGE / LASTEN ANSCHLAG.....	24
WV-INFO: EX-BEREICHE	25
Brandschutz	26

Abkürzungsverzeichnis

AG	Auftraggeber
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ASR	Arbeitsstättenregel
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
BaustellV	Baustellenverordnung
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BioStoffV	Biostoffverordnung
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
HKL	Heizung, Klima, Lüftung
MS	Mittelspannung
NSHV	Niederspannungshauptverteilung
PL	Projektleitung
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
SiGeKo	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator
WV	Wupperverband

Präambel

Diese Baustellenordnung legt verbindliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr für alle am Bau beteiligten Personen, zum Schutz der Umwelt, zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten sowie zur Gewährleistung eines geordneten Bauablaufs fest.

Sie ergänzt die Betriebsordnung für Fremdfirmen des Wupperverbandes, die Baustellenordnung / Projektunterlagen des Auftraggebers, den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, die projektspezifischen Vertragsunterlagen sowie die Freigabe- und Informationsblätter des Wupperverbandes.

- Das Bauvorhaben befindet sich auf dem bestehenden Kläranlagengelände Leverkusen-Bürrig. Der laufende Betrieb, der Baustellenverkehr, elektrische Anlagen, Erd- und Verbauarbeiten, Pendelleitung, Schächte / Kanäle, biologische Arbeitsstoffe, Ex-Bereiche, Brand- und Explosionsschutz sowie Inbetriebnahme- und Außerbetriebnahmeprozesse sind besonders zu berücksichtigen.
- Rechtliche und technische Grundlagen sind insbesondere Baustellenverordnung, Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung, DGUV-Vorschriften und Regeln, einschlägige Technische Regeln sowie die Vorgaben des Wupperverbandes in der jeweils gültigen Fassung.

1. Allgemeine Anforderungen

1.1. Geltungsbereich und Ziele der Baustellenordnung

Diese Baustellenordnung gilt für alle Personen, die im Rahmen des Neubaus der Kläranlage Leverkusen-Bürrig, vorgezogene Maßnahme Übergabestation und Pendelleitung, auf dem Baustellen- oder Klärwerksgelände tätig werden oder sich dort aufhalten.

Sie ist allen Auftragnehmern, Nachunternehmern, Lieferanten und Besuchern, soweit relevant, vor Arbeitsaufnahme zur Kenntnis zu geben und verbindlich einzuhalten. Eine nachweisliche Einweisung in die Baustellenordnung, die Betriebsordnung für Fremdfirmen, die örtlichen Gefährdungen und die projektspezifischen Sicherheitsregelungen sowie in den SiGe-Plan ist erforderlich.

Ziel ist die sichere Koordination der Arbeiten, die Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen, der Schutz des laufenden Klärwerksbetriebs und die Vermeidung von Personen-, Sach- und Umweltschäden.

1.2. Lage der Baustelle

Ort der Ausführung ist die Kläranlage Leverkusen-Bürrig, Alter Bürriger Deich 10, 51373 Leverkusen. Das Baufeld für die Übergabestation und die Pendelleitung befindet sich auf dem bestehenden Kläranlagengelände.

Zur Baustelle gehören das Baufeld, die zugewiesenen Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen, Lagerflächen, Verkehrswege sowie sonstige Bereiche, die durch den Baustellenbetrieb in Anspruch genommen oder beeinflusst werden.

Zufahrten, Zugänge, Verkehrswege und Kontrollpunkte sind gemäß den Vorgaben des Wupperverbandes und den freigegebenen Lage- und BE-Plänen zu nutzen. Das Betreten nicht freigegebener Betriebsbereiche ist untersagt.

Die Anreise und Einfahrt erfolgt ausschließlich über die offizielle Werkszufahrt der Currenta bzw. über die vom Wupperverband freigegebene Zufahrt. Die Anmeldung erfolgt an der Werkszufahrt / Sicherheitskontrolle sowie anschließend nach örtlicher Vorgabe bei der Betriebsführung, Bauleitung oder dem festgelegten Anmeldepunkt. Das Baufeld kann nur über das Kläranlagengelände und bei laufendem Anlagenbetrieb erreicht werden. Es sind ausschließlich die freigegebenen Zufahrten, Fahrwege und Park-/Abstellflächen zu nutzen. Vor Verlassen des Geländes ist eine Abmeldung entsprechend der örtlichen Vorgaben vorzunehmen.

Für die Einfahrt und Anmeldung sind durch jede Person mitzuführen bzw. auf Verlangen vorzulegen: gültiger Personalausweis oder Reisepass, Firmenname / Arbeitgeber, Projekt- und Arbeitsbereich, Name und Telefonnummer des verantwortlichen Ansprechpartners vor Ort, ggf. Fahrzeugkennzeichen sowie Liefer-, Transport- oder Arbeitsauftrag. Zusätzlich müssen vor Arbeitsaufnahme die erforderlichen Auftragnehmerunterlagen, Gefährdungsbeurteilungen, Unterweisungsnachweise, Nachunternehmergenehmigungen, Prüfnachweise für Arbeitsmittel und ggf. Freigabescheine vorliegen. Die erforderliche PSA ist mitzuführen und zu tragen, mindestens Sicherheitsschuhe S3/S5, Helm und Schutzbrille sowie tätigkeits- und bereichsbezogen Warnkleidung, Handschuhe und weitere PSA. Ohne Anmeldung, Einweisung und Freigabe darf das Gelände / Baufeld nicht betreten bzw. die Tätigkeit nicht aufgenommen werden. Aufgrund der Sicherheitskontrollen ist eine Wartezeit von ca. 15 Minuten an der Zufahrt einzuplanen.

1.3. Organisation der Baustelle

Bauherr / Auftraggeber: Wupperverband, Untere Lichtenplatzer Straße 100, 42289 Wuppertal.

Projektleitung AG: Frau Dipl.-Ing. Anna Schreiner, Wupperverband, Mobil: +49 151 72886040. Weitere Ansprechpartner sind der aktuellen Projektbeteiligtenliste zu entnehmen.

SiGeKo: Matthijs Schütte, Schütte & Tanaskovic Engineering GmbH, Grunder Straße 22, 57271 Hilchenbach, Mobil: +49 (0) 173 / 64 67 23 3, E-Mail: m.schuette@ste-germany.de.

Jeder Auftragnehmer hat vor Arbeitsbeginn eine verantwortliche Person vor Ort sowie einen Ansprechpartner für Arbeitssicherheit zu benennen. Die Erreichbarkeit der Bauleitung / Aufsichtsführung sowie des Ansprechpartners Arbeitssicherheit muss während der Arbeitszeit sichergestellt sein. Änderungen der verantwortlichen Personen sind der Bauleitung / dem SiGeKo unverzüglich mitzuteilen.

1.4. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Die Auftragnehmer bleiben für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Unternehmerpflichten gegenüber ihren Beschäftigten vollumfänglich verantwortlich. Hierzu gehören insbesondere Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen, Unterweisungen, arbeitsmedizinische Vorsorge, Bereitstellung und Durchsetzung der erforderlichen PSA sowie die Prüfung der eingesetzten Arbeitsmittel.

Gefährdungsbeurteilungen sind tätigkeitsbezogen und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten der Kläranlage zu erstellen. Sie sind vor Arbeitsbeginn auf Verlangen dem Auftraggeber / SiGeKo vorzulegen und bei geänderten Arbeitsbedingungen fortzuschreiben. Die ausführenden Firmen haben ihre Ansprechpartner für Arbeitssicherheit, Ersthelfer, aufsichtführenden Personen und ggf. Sicherheitsbeauftragten vor Arbeitsbeginn zu benennen.

1.5. Koordination von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Der SiGeKo koordiniert die Belange von Sicherheit und Gesundheitsschutz im Sinne der Baustellenverordnung. Die Verantwortung der einzelnen Arbeitgeber für ihre Beschäftigten und Arbeitsverfahren bleibt hiervon unberührt.

Bei räumlichen oder zeitlichen Überschneidungen sind die Arbeiten vor Arbeitsbeginn zwischen den beteiligten Firmen, der Bauleitung und dem SiGeKo abzustimmen. Abweichungen von abgestimmten Schutzmaßnahmen sind vor Umsetzung mit der Bauleitung / dem SiGeKo abzustimmen. Auf Aufforderung des Auftraggebers, der Bauleitung oder des SiGeKo haben verantwortliche Vertreter der ausführenden Firmen an Sicherheitsbegehungen, Koordinationsgesprächen, Nachterminen und Klärungsterminen teilzunehmen.

1.6. Meldeordnung und Alarmplan

Unfälle, Beinaheunfälle, Brandereignisse, Havarien, Gefahrstoffaustritte, Gasalarme, Schäden an Anlagen oder andere sicherheitsrelevante Ereignisse sind unverzüglich der Bauleitung, dem Betriebspersonal des Wupperverbandes und dem SiGeKo zu melden.

Bei Personenschäden, Brand, Havarie oder sonstigem Notfall ist unverzüglich der Notruf 112 abzusetzen. Zusätzlich sind die werkseitigen Meldewege, die Bereitschaftszentrale / Leitstelle des Wupperverbandes sowie die projektspezifische Rufnummernliste zu beachten.

Werkfeuerwehr / Werksrettungsdienst / Werkschutz: 0175-3099399. Die finalen Rufnummern sind vor Baubeginn durch den Wupperverband zu bestätigen und in der Rufnummernliste zu ergänzen.

1.7. Personaleinsatz und Vorsorge

Auf der Baustelle dürfen nur fachlich geeignete, unterwiesene und für die jeweilige Tätigkeit befähigte Beschäftigte eingesetzt werden. Erforderliche Nachweise, Befähigungen und Vorsorgebescheinigungen sind durch den jeweiligen Arbeitgeber vorzuhalten.

Fremdsprachige Beschäftigte sind so zu unterweisen, dass die Inhalte verstanden werden. Bei Bedarf ist eine geeignete sprachkundige Person zu benennen.

1.8. Arbeitszeit

Als Kernarbeitszeiten auf dem Gelände gelten die üblichen Arbeitszeiten des Kläranlagenbetriebs: Montag bis Donnerstag 07:00-16:00 Uhr und Freitag 07:00-12:00 Uhr. Sämtliche Arbeiten sind grundsätzlich innerhalb dieser Zeiten auszuführen. Ausnahmen sind durch den Auftragnehmer

vorab zu beantragen und mit dem Auftraggeber / Wupperverband abzustimmen. Schichtarbeiten, Nachtarbeiten sowie Arbeiten an Sonn- und Feiertagen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe und, soweit erforderlich, nach Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde durchgeführt werden. Auflagen hieraus sind durch den Auftragnehmer umzusetzen.

1.9. Weitervergabe von Arbeiten

Der Einsatz von Nachunternehmern ist dem Wupperverband vor Arbeitsbeginn anzuzeigen und durch diesen zu genehmigen. Jeder Nachunternehmer hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und ist durch den beauftragenden Auftragnehmer sowie projektbezogen einzuweisen.

1.10. Baustellenbesuche

Besucher dürfen die Baustelle nur nach Anmeldung, Einweisung und in Begleitung einer verantwortlichen Person betreten. Die erforderliche PSA ist zu tragen. Der Aufenthalt ist auf die freigegebenen Bereiche zu beschränken. Bei Sicherheitsbegehungen ist durch die ausführenden Firmen auf Aufforderung ein fachkundiger und entscheidungsbefugter Ansprechpartner zu stellen und an der Begehung teilzunehmen.

1.11. Fotografieren

Foto- und Videoaufnahmen sind nur im erforderlichen projektbezogenen Umfang und unter Beachtung der Vorgaben des Auftraggebers zulässig. Betriebs- und sicherheitsrelevante Bereiche dürfen nur nach Freigabe dokumentiert werden.

1.12. Winterdienst

Verkehrswege, Arbeitsbereiche, Zugänge, Treppen und Rettungswege sind bei Schnee, Eis oder Glätte sicher begeh- und befahrbar zu halten. Zuständigkeiten sind durch die Bauleitung / Auftragnehmer zu regeln.

1.13 Aushänge

An einer gut sichtbaren und zugänglichen Stelle ist ein SiGe-Point / Baustellenaushang einzurichten. Dort sind mindestens Baustellenordnung, Alarm- und Meldeplan, Rufnummernliste, Erste-Hilfe-Informationen, Rettungswege, Brandschutzordnung und relevante Unterweisungs- und Verhaltenshinweise auszuhängen und aktuell zu halten.

2. Baustellenspezifische Anforderungen

2.1. Baustelleneinrichtung

Die Baustelleneinrichtung ist mit dem Wupperverband und der Bauleitung abzustimmen. Ein Baustelleneinrichtungsplan ist vor Arbeitsbeginn vorzulegen und bei Änderungen fortzuschreiben.

Baustellen-, Lager- und Arbeitsbereiche sind gegen unbefugtes Betreten abzugrenzen und eindeutig zu kennzeichnen. Die Abgrenzung ist regelmäßig zu kontrollieren und bei Änderungen unverzüglich wiederherzustellen.

2.2. Baustellenverkehr und Verkehrswege

Auf dem Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h, soweit keine abweichende, niedrigere Vorgabe besteht.

Freigegebene Verkehrswege, Flucht- und Rettungswege, Feuerwehrezufahrten, Hydranten und Zugänge zu Betriebsanlagen sind jederzeit freizuhalten. Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.

2.3. Notfall- und Rettungsplan, Erste-Hilfe-Einrichtungen

Vor Arbeitsbeginn sind Erste-Hilfe-Einrichtungen, Rettungswege, Sammelstellen, Einweiserpunkte und die Erreichbarkeit der Rettungskräfte festzulegen. Mindestens ein geeigneter Verbandkasten und ausreichend Ersthelfer sind vorzuhalten.

Für Arbeiten in Schächten, Kanälen, engen Räumen, Ex-Bereichen oder bei erhöhtem Rettungsaufwand ist vor Arbeitsbeginn ein geeignetes Rettungskonzept zu erstellen und mit der Bauleitung / dem Wupperverband abzustimmen.

2.4. Unterkünfte, soziale Anlagen, Sauberkeit und Hygiene

Sanitär- und Sozialräume sind in ausreichender Anzahl bereitzustellen und hygienisch einwandfrei zu betreiben. Reinigung, Entleerung und Instandhaltung sind sicherzustellen.

Bei Tätigkeiten mit möglichem Kontakt zu Abwasser, Schlamm, Rechengut oder kontaminierten Gegenständen sind die WV-Information „Viren, Bakterien, Pilze, Einzeller und Würmer“, die BiostoffV und die tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung zu beachten. Essen, Trinken und Rauchen in belasteten Bereichen sind untersagt. Hände sind vor Pausen und nach Arbeitsende zu reinigen und bei Bedarf zu desinfizieren.

2.5. Persönliche Schutzausrüstung

Auf dem Baustellen- und Betriebsgelände sind mindestens Sicherheitsschuhe S3/S5, Helm und Warnweste und die tätigkeitsbezogene PSA zu tragen. Je nach Bereich und Tätigkeit sind Schutzbrille, Handschuhe, Gehörschutz, Atemschutz, Nässechutz oder weitere PSA erforderlich.

Die Einhaltung der PSA-Pflicht ist durch die jeweiligen Verantwortlichen vor Ort zu kontrollieren. Beschäftigte ohne erforderliche PSA dürfen die Arbeiten nicht aufnehmen bzw. fortführen.

2.6. Rauschmittelmissbrauch

Das Arbeiten unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder sonstigen berauschenden Mitteln ist verboten. Personen, bei denen der Verdacht einer Beeinträchtigung besteht, sind von der Baustelle zu entfernen.

2.7. Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung

Die Baustromversorgung wird durch den Auftraggeber bereitgestellt. Baustromverteiler, Unterverteilungen, Verlängerungsleitungen, elektrische Betriebsmittel und die weitere Verteilung innerhalb des Baubereichs sind durch den Auftragnehmer für seine Leistungen bereitzustellen, zu betreiben und zu unterhalten. Der Auftragnehmer hat die ausreichende Dimensionierung, sichere Aufstellung, Kennzeichnung, Prüfung und den ordnungsgemäßen Betrieb der von ihm eingesetzten Verteiler und elektrischen Betriebsmittel sicherzustellen. Prüfplaketten und Prüfnachweise sind vorzuhalten.

Freischalten und Wiedereinschalten elektrischer Anlagen erfolgt nur durch berechtigte Elektrofachkräfte bzw. Betriebspersonal des Wupperverbandes, sofern keine schriftliche Sonderregelung besteht. Das WV-Formular „Freischalten und (Wieder-)Einschalten von elektrischen Anlagen“ ist bei Bedarf zu verwenden.

2.8. Einrichtungen, Baumaschinen und Geräte

Alle Maschinen, Geräte, Leitern, Tritte, elektrische Betriebsmittel und Arbeitsmittel müssen dem Stand der Technik entsprechen und ordnungsgemäß geprüft sein. Mängelbehaftete Arbeitsmittel sind der Benutzung zu entziehen.

Arbeitsmittel des Wupperverbandes dürfen nur nach Genehmigung, Einweisung und dokumentierter Übernahme verwendet werden. Das WV-Einweisungsprotokoll für Maschinen und Geräte ist bei Bedarf zu verwenden.

2.9. Montagearbeiten

Montagearbeiten sind vor Beginn zu planen. Erforderliche Montageanweisungen, Hebekonzepte, Standsicherheitsnachweise, Anschlagmittel, Absperrungen und Kommunikationswege sind vor Arbeitsaufnahme festzulegen.

Der Schwenk- und Gefahrenbereich von Kranen und Hebevorgängen ist zu sichern und zu kennzeichnen. PSA einschließlich Schutzhelm ist zu tragen. Es dürfen nur geprüfte Lastaufnahmemittel verwendet werden. Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist verboten.

2.10. Gerüste

Gerüste dürfen nur durch fachkundige Personen erstellt, verändert und abgebaut werden. Vor Benutzung ist eine Prüfung und Freigabe zu dokumentieren. Die WV-Anlage „Gerüste“ ist bei Bedarf zu verwenden.

Gerüste sind mit Kennzeichnung, Zugängen, Seitenschutz, Belägen, Verankerungen und Nutzungsbeschränkungen gemäß Aufbau- und Verwendungsanleitung zu betreiben. Änderungen durch Nutzer sind untersagt.

2.11. Arbeiten mit Gefahr des Versinkens

Arbeiten im Bereich von Baugruben, Rohrgräben, weichem Untergrund, Wasserhaltungen oder Senken sind so zu planen, dass Standsicherheit, Tragfähigkeit und sichere Zugänge gewährleistet sind. Bereiche mit Versink- oder Einsturzgefahr sind abzusperren.

2.12. Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen sowie an Baugruben

Absturzkanten an Baugruben, Schächten, Deckenöffnungen, Dachflächen, Gerüsten und hochgelegenen Arbeitsplätzen sind wirksam zu sichern. Offene Schächte und Öffnungen sind abzudecken, zu umwehren oder abzusperren und eindeutig zu kennzeichnen.

Baugruben, Gräben, Böschungen und Verbaue sind gemäß Planung und den einschlägigen technischen Regeln herzustellen. Statische Nachweise für Verbau, Böschungen und Konstruktionen sind vorzulegen und auf der Baustelle bereitzuhalten.

2.13. Gefahrstoffe

Gefahrstoffe dürfen nur nach Freigabe und auf Grundlage aktueller Sicherheitsdatenblätter, Betriebsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen eingesetzt werden. Lagerung, Kennzeichnung, Brand- und Gewässerschutzmaßnahmen sind einzuhalten.

2.14. Brand- und Explosionsschutz

Rauchverbot, Verbot von offenem Feuer und die Vorgaben der Brandschutzordnung sind einzuhalten. Flucht- und Rettungswege, Feuerwehrezufahrten, Hydranten, Brandmelder und Feuerlöscheinrichtungen sind jederzeit freizuhalten.

Feuerarbeiten wie Schweißen, Schneiden, Trennschleifen, Auftauen und Löten dürfen nur mit schriftlicher Freigabe / Schweißerlaubnis durchgeführt werden. Brandlasten sind zu entfernen oder wirksam abzudecken. Löschmittel und ggf. Brandwache sind bereitzustellen.

Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen sind anzumelden und dürfen nur nach Freigabe erfolgen. Atmosphäre ist vor und während der Arbeiten mit Gaswarngeräten zu überwachen. Zündquellen, nicht ex-geschützte Geräte und Mobiltelefone sind in Ex-Bereichen entsprechend den WV-Vorgaben fernzuhalten.

2.15. Abfallentsorgung

Abfälle, Reststoffe, Verpackungen, Gefahrstoffe und kontaminiertes Material sind geordnet zu sammeln, zu kennzeichnen und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sowie den Vorgaben des Wupperverbandes zu entsorgen. Eine Vermischung unverträglicher Stoffe ist zu vermeiden.

2.16. Lärmschutz

Lärmintensive Arbeiten sind auf das erforderliche Maß zu beschränken und mit der Bauleitung abzustimmen. Geeigneter Gehörschutz ist bereitzustellen und bei Überschreitung der Auslösewerte zu tragen.

2.17. Gewässerschutz

Das Eindringen wassergefährdender Stoffe in Boden, Kanalisation, Oberflächengewässer oder Betriebsanlagen ist zu verhindern. Betankung, Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nur mit geeigneten Schutzmaßnahmen zulässig. Leckagen sind sofort zu melden und zu sichern.

2.18. Auftreten von Bodenverunreinigungen / Kontaminationen / Kampfmitteln

Bei Auffälligkeiten im Boden, unbekannten Leitungen, Verunreinigungen, Gerüchen, Verfärbungen, Kampfmittelverdacht oder ungeklärten Gegenständen sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen. Der Bereich ist zu sichern und die Bauleitung / der Wupperverband zu informieren.

2.19. Historische Funde, geologische Aufschlüsse

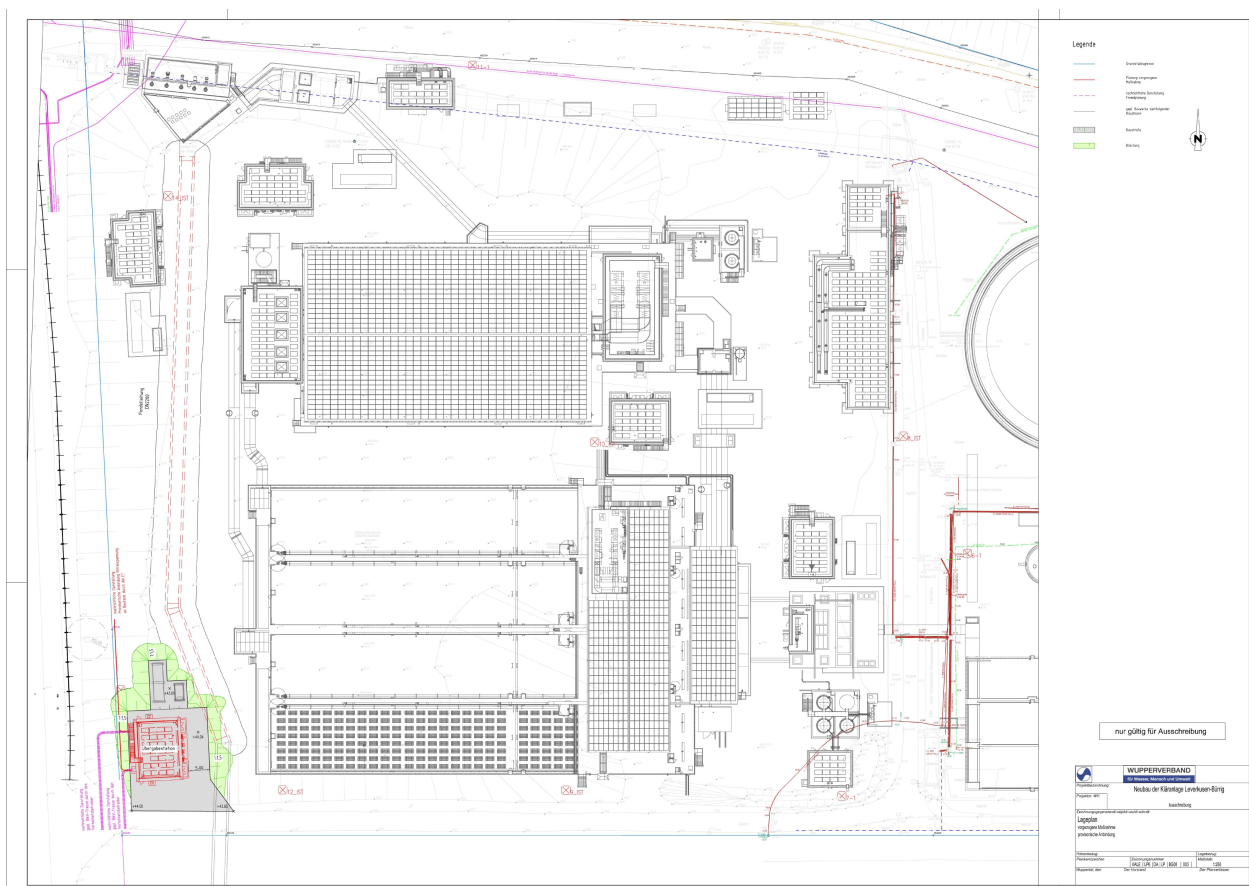
Beim Auffinden von historischen Funden, Bodendenkmälern oder besonderen geologischen Aufschlüssen sind die Arbeiten im betroffenen Bereich einzustellen und die Bauleitung zu informieren. Weitere Maßnahmen erfolgen nach Abstimmung mit den zuständigen Stellen.

Lageplan

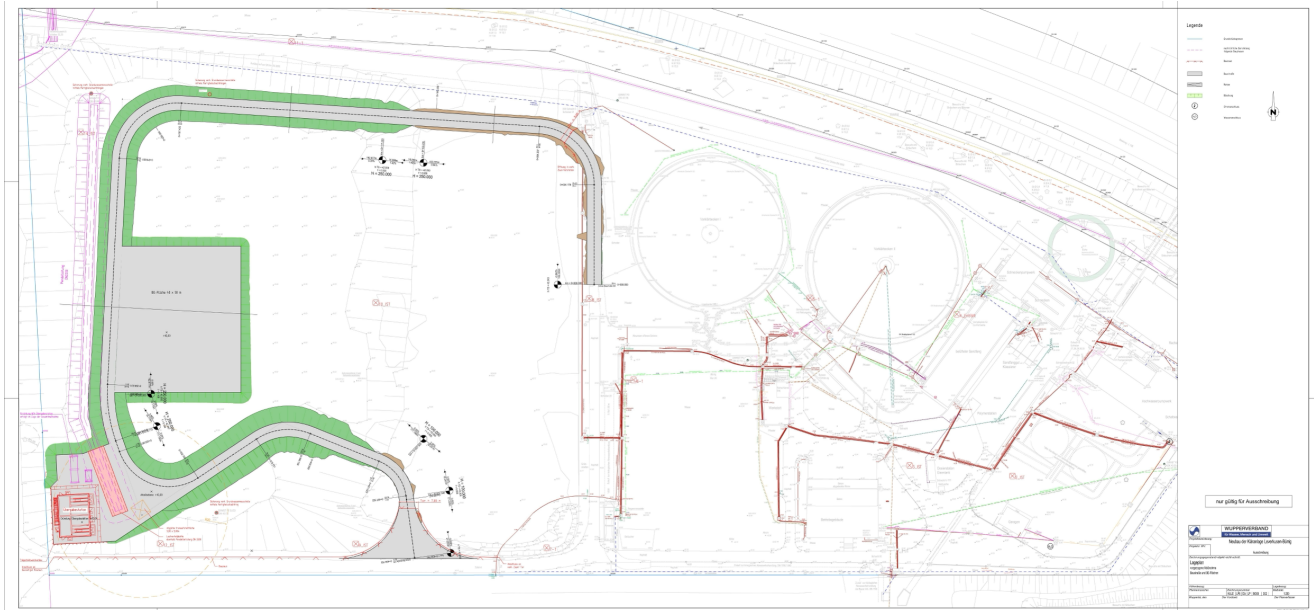
Der Lageplan ist projektspezifisch durch die Bauleitung / den Auftraggeber freizugeben und auf der Baustelle aktuell vorzuhalten.



Abb. Google Maps



Der Baustelleneinrichtungsplan ist vor Arbeitsbeginn durch den Auftragnehmer vorzulegen, mit der Bauleitung abzustimmen und bei Änderungen fortzuschreiben.

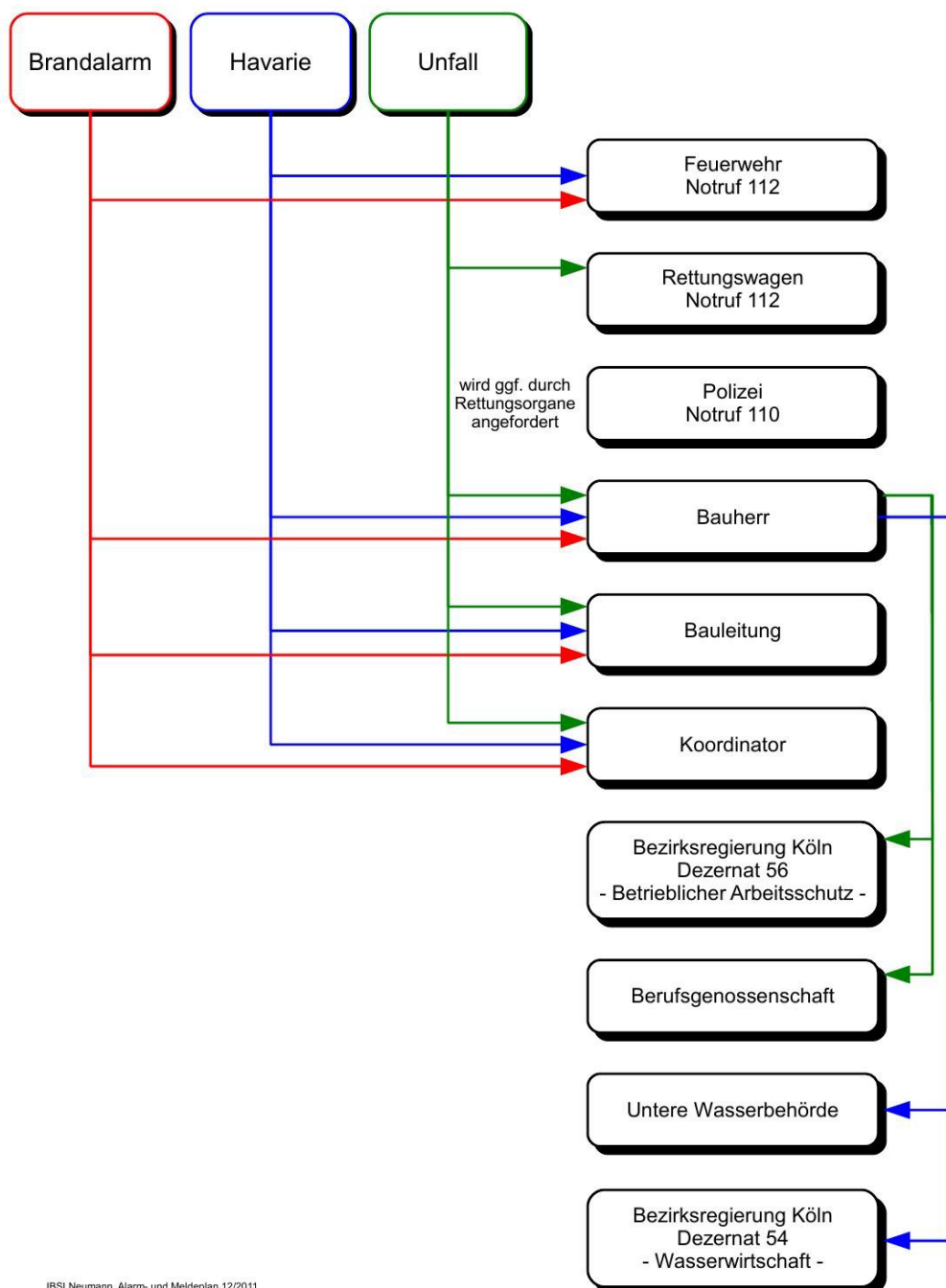


Seite 12 von 27

Alarmplan

Der Alarm- und Meldeplan für den Zuständigkeitsbereich Köln ist auszuhängen. Projektspezifische Rufnummern, Werkfeuerwehr, Werkschutz und Werksrettungsdienst sind vor Baubeginn zu ergänzen.

(Platzhalter final abgestimmter Alarm-Meldeplan)



IBSI Neumann, Alarm- und Meldeplan 12/2011

Projektbeteiligtenliste

Die aktuelle Projektbeteiligtenliste ist als separates Projektdokument zu führen und fortzuschreiben. Maßgebend ist die jeweils aktuelle Liste des Wupperverbandes / der Projektleitung. Änderungen der Ansprechpartner, Erreichbarkeiten oder Zuständigkeiten sind unverzüglich zu aktualisieren.

- Projektleitung Wupperverband: Anna Schreiner, Mobil: +49 151 72886040
- SiGeKo: Matthijs Schütte, Schütte & Tanaskovic Engineering GmbH, Mobil: +49 (0) 173 / 64 67 23 3
- Weitere Projektbeteiligte, Bauüberwachung, Planer, Fachgutachter und Auftragnehmer: gemäß aktueller Projektbeteiligtenliste.

(Platzhalter Projektbeteiligtenliste)

Baustellenordnung



Rufnummernliste / D-Arzt / Krankenhaus

Funktion / Stelle	Kontakt / Anschrift	Rufnummer / Hinweis
Feuerwehr / Rettungsdienst	öffentlicher Notruf	112
Polizei	öffentlicher Notruf	110
Werkfeuerwehr / Werksrettungsdienst	Platzhalter: Werkfeuerwehr / Werksrettungsdienst durch WV / Betreiber vor Baubeginn bestätigen	0175-3099399 Currenta
Werkschutz / Zugang / Einweiser	Platzhalter: Werkschutz / Tor / Anmeldung durch WV / Betreiber vor Baubeginn bestätigen	+49 214 313 99099
Wupperverband Hauptverwaltung	Untere Lichtenplatzer Str. 100, 42289 Wuppertal	0202 / 583-0
Wupperverband 24h- Bereitschaftszentrale	Bereitschaftszentrale	0202 / 2746-0
Projektleitung Wupperverband	Frau Dipl.-Ing. Anna Schreiner	Mobil: +49 151 72886040
SiGeKo	Matthijs Schütte, Schütte & Tanaskovic Engineering GmbH, m.schuette@ste-germany.de	Mobil: +49 (0) 173 / 64 67 23 3
Durchgangsarzt / D-Arzt	Alexianer St. Remigius Krankenhaus Opladen, An St. Remigius 26, 51379 Leverkusen	02171 / 409-0; vor Baubeginn über DGUV-DIVA bestätigen
Nächstgelegenes Krankenhaus / Notaufnahme	Klinikum Leverkusen, Zentrale Notaufnahme, Am Gesundheitspark 11, 51375 Leverkusen	0214 / 13-0; vor Baubeginn bestätigen

Projektunterlagen / WV-Freigabeformulare

Die folgenden Unterlagen sind abhängig von Tätigkeit und Arbeitsbereich vor Arbeitsbeginn vorzulegen, zu beachten oder als Aushang bereitzuhalten. Fehlende projektspezifische Angaben sind vor Arbeitsaufnahme mit der Projektleitung / dem Wupperverband abzustimmen.

Dokument / Nachweis	Aufgabe des Auftragnehmers
Projektdeckblatt / Unterlagenübersicht	Kenntnisnahme / Rücksendung gemäß WV-Vorgaben
Baustellenordnung / SiGe-Plan	Kenntnisnahme und Unterweisung
Formblatt für Auftragnehmer	vollständig ausfüllen und einreichen
Einweisungsprotokoll Fremdfirmen	ausfüllen / Einweisung dokumentieren
Betriebsordnung für Fremdfirmen	Kenntnisnahme
Gefährdungsbeurteilung gemäß ArbSchG	baustellen- und tätigkeitsbezogen erstellen und einreichen
Rufnummernliste / Alarm- und Meldeplan	Kenntnisnahme / Aushang
Freigabe von Feuerarbeiten / Schweißerlaubnis	bei Schweiß-, Schneid-, Trennschleif-, Auftau- und Lötarbeiten vorlegen
Freischalten und Wiedereinschalten elektrischer Anlagen	bei Arbeiten an elektrischen Anlagen verwenden
Wiederinbetriebnahme / Außerbetriebnahme von Anlagen	bei entsprechenden Tätigkeiten verwenden
Standsicherheitsnachweis für Krane, Silos, schwere Geräte	vorlegen und auf Baustelle bereithalten
Abbrucharweisung	bei Abbrucharbeiten verwenden
Einweisungsprotokoll Maschinen / Geräte	bei Übernahme / Nutzung von Geräten verwenden
Gerüste	Gerüstplanung, Prüfung und Freigabe dokumentieren
Freigabe Arbeiten in Ex-Bereichen	bei Ex-Bereichen vorlegen
Information biologische Arbeitsstoffe	bei Kontakt zu Abwasser, Schlamm, Rechengut beachten
Information Hebezeuge / Anschlag von Lasten	bei Hebevorgängen beachten
Information Einsteigen in Schächte / Kanäle	bei Einstieg / Arbeiten in Schächten und Kanälen beachten
Information Arbeiten in Ex-Bereichen	bei Ex-Bereichen beachten
Statischer Nachweis für Verbau, Böschungen, Konstruktionen	vorlegen und auf Baustelle bereithalten
Montageanweisung für Betonfertigteile und Anlagenkomponenten	vorlegen und auf Baustelle bereithalten

Gefahrstoffverzeichnis

Bezeichnung des Arbeitsstoffes	Sicherheitsdatenblatt bzw. Hersteller-information für nicht kennzeichnungs-pflichtige Gefahrstoffe (vom / Hersteller)	Gefahrenhinweise / -kennzeichnung	Sicherheits-ratschläge	Arbeitsbereich / Tätigkeit	Lagermenge / durchschnittliche Verbrauchsmenge	Lagerort	Betriebsanweisung erstellt am

Baustellenordnung



Kraneinweisung

Thema	Inhalt / Maßnahmen	Verantwortlich	Regelwerke / Vorschriften
1. Allgemeine Anforderungen	Nur geschulte und unterwiesene Personen dürfen Krane bedienen.	Bauleiter / Sicherheitsbeauftragter	DGUV Vorschrift 52, DGUV Grundsatz 309-003
2. Sichtprüfung vor Arbeitsbeginn	Kontrolle der Tragmittel, Haken, Seile, Steuerung und Not-Aus-Schalter.	Kranführer	DGUV Information 209-012
3. Lastaufnahme	Nur zugelassene und unbeschädigte Anschlagmittel verwenden. Lastverteilung prüfen.	Kranführer / Anschläger	DGUV Regel 109-017
4. Kranbetrieb	Bedienung gemäß Betriebsanweisung, keine Personen unter schwebenden Lasten.	Kranführer	BetrSichV, DGUV Vorschrift 53
5. Sicherheitsabstände	Abstand zu Hochspannungsleitungen, Bauwerken und Personen einhalten.	Baustellenleitung / Kranführer	DIN EN 13000, DGUV Regel 100-500
6. Kommunikation	Nutzung festgelegter Handzeichen oder Funkgeräte für sichere Verständigung.	Anschläger / Kranführer	DGUV Vorschrift 1
7. Verhalten bei Störungen	Kranbetrieb sofort einstellen, Vorgesetzten informieren, keine Eigenreparaturen.	Kranführer	DGUV Vorschrift 3
8. Verhalten bei starkem Wind / Wetter	Betrieb bei starkem Wind oder Gewitter einstellen. Windgrenzen beachten.	Kranführer / Sicherheitsbeauftragter	Herstellerangaben, DGUV Regel 109-017
9. Absturzsicherung / Arbeiten in Höhe	Persönliche Schutzausrüstung (PSAgA) bei Arbeiten in exponierten Höhen verwenden.	Alle Mitarbeiter	DGUV Regel 112-198, DGUV Vorschrift 38
10. Dokumentation & Unterweisung	Jährliche Unterweisung, Dokumentation im Unterweisungsnachweis.	Bauleiter / Sicherheitsbeauftragter	ArbSchG, BetrSichV, DGUV Vorschrift 1

Unternehmen

Schriftliche Beauftragung zum Bedienen von Kranen

gemäß § 29 der DGUV Vorschrift 52 "Krane" und
DGUV Grundsatz 309-003 „Auswahl, Unterweisung und Befähigungsnachweis von Kranführern“

_____ geb.: _____

Wohnort: _____

wird in vorstehend genanntem Unternehmen mit dem Bedienen von Kranen beauftragt.

Die Beauftragung gilt für folgende/n Kran(e):

Hersteller	Typ
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Die Befähigung zum Bedienen der/des vorstehend genannten Krane(s) gemäß § 29 der DGUV Vorschrift 52 "Krane" und DGUV Grundsatz 309-003 „Auswahl, Unterweisung und Befähigungsnachweis von Kranführern“ wurde gegenüber dem Unternehmer/der Unternehmerin nachgewiesen.

Die Unterweisung erfolgte durch: _____

Datum

Unternehmer/in

Beauftragte(r)

Merkblatt / Checkliste für Führer / Bediener von Baumaschinen

1. Geltungsbereich und Zielsetzung

Dieses Merkblatt legt die sicherheitstechnischen Anforderungen für das Führen und Bedienen von Baumaschinen, Kränen sowie sonstigen Baugeräten auf Baustellen fest. Es dient der Umsetzung gesetzlicher und berufsgenossenschaftlicher Vorschriften, insbesondere:

- Baustellenverordnung (BaustellV)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Vorschrift 70 „Fahrzeuge“
- DGUV Regel 100-500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“

Alle Maschinenführer und Bediener sind verpflichtet, die hier aufgeführten Bestimmungen strikt einzuhalten. Verstöße gegen diese Vorschriften können zum Entzug der Bedienberechtigung und zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen.

2. Qualifikation und Einweisung

Baumaschinen dürfen ausschließlich von fachlich qualifiziertem Personal geführt werden. Die Qualifikation setzt voraus:

- Nachweis einer fachspezifischen Ausbildung gemäß DGUV Grundsatz 301-005
- Gültige Bedienberechtigung für die jeweilige Maschinenkategorie
- Vor Arbeitsaufnahme eine projektspezifische Unterweisung durch den verantwortlichen Baustellenkoordinator
- Einweisung in die örtlichen Gegebenheiten, Betriebsanweisungen und Sicherheitsmaßnahmen

Mitarbeiter ohne ausreichende Deutschkenntnisse müssen eine qualifizierte Ansprechperson benennen, die sicherstellt, dass sicherheitsrelevante Anweisungen verstanden werden.

3. Betriebsanforderungen und Sicherheitsmaßnahmen

3.1 Vor Betriebsaufnahme

Vor Inbetriebnahme sind durch den Maschinenführer folgende Prüfungen durchzuführen:

Sicht- und Funktionsprüfung der Maschine:

- Bremsanlage, Lenkung, Hydrauliksystem, Beleuchtung und Signalgebung
- Überprüfung auf Leckagen an hydraulischen und pneumatischen Komponenten
- Sicherstellung der einwandfreien Funktion von Not-Aus-Systemen

Arbeitsumfeld-Kontrolle:

- Freihalten der Verkehrswege für Baustellenfahrzeuge und Rettungsdienste
- Kennzeichnung und Absicherung des Arbeitsbereich

- Sichtprüfung auf externe Gefährdungen (z. B. Freileitungen, Versorgungsleitungen, Baugrubenränder)

Ergänzende Dokumentation:

- Eintrag in das Maschinenprüfbuch
- Schriftliche Freigabe durch den zuständigen Verantwortlichen

3.2 Sicherheitsvorschriften während des Betriebs

- Die Maschinenbedienung hat unter ständiger Aufmerksamkeit und Kontrolle zu erfolgen.
- Transport oder Heben von Personen mit Baumaschinen ist strikt untersagt.
- Bei eingeschränkter Sicht ist ein Einweiser oder Sichtkontakt zur Bauleitung erforderlich.
- Maschinen müssen auf tragfähigem und ebenem Untergrund betrieben werden.
- Mindestabstände zu anderen Maschinen und Hindernissen sind einzuhalten.

3.3 Nach Beendigung der Arbeiten

- Maschine ordnungsgemäß abstellen (auf stabilem Untergrund, mit abgesenkten Arbeitsgeräten).
- Zündung ausschalten, Schlüssel entnehmen und ggf. Verriegelung aktivieren.
- Tägliche Betriebsdokumentation im Prüfbuch aktualisieren.

4. Wartung von Maschinen

4.1 Allgemeine Wartung

- Tägliche Sichtprüfung der Maschine vor Arbeitsbeginn (Bremsen, Hydraulik, Beleuchtung, Steuerungselemente).
- Regelmäßige Wartung gemäß Herstellerangaben und DGUV Vorschrift 70 (Fahrzeuge).
- Schäden oder Defekte sind umgehend der Bauleitung zu melden.

WV-INFO: BIOLOGISCHE ARBEITSSTOFFE

 WUPPERVERBAND für Wasser, Mensch und Umwelt	INFORMATION	 Erstelldatum: 03.07.2009 IBSI Neumann 10/03
---	--------------------	--

Geltungsbereich: Tätigkeiten mit Kontakt zu Schlamm, Abwasser oder Rechengut

ARBEITSSTOFFBEZEICHNUNG

Viren, Bakterien, Pilze, Einzeller und Würmer

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



- Beim Umgang mit Rechengut, Abwasser, Schlamm und Gegenständen, die mit Abwasser oder Schlamm in Berührung gekommen sind, besteht die Möglichkeit einer Infektion durch:
 - Aufnahme der Krankheitserreger über den Mund
 - Aufnahme der Krankheitserreger über die Atemwege durch Aerosolbildung
 - Aufnahme der Krankheitserreger über die Haut oder die Schleimhäute Eindringen der Krankheitserreger bei Verletzungen

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



Allgemeines:

- Impfschutz anstreben
- bei der Arbeit nicht essen, nicht trinken und nicht rauchen
- vor Pausen gründliche Reinigung der Hände und ggf. des Gesichtes, bei Bedarf Desinfektion der Hände
- nach Arbeitsende Hände reinigen und Körperdusche benutzen
- Hände nach Hautschutzplan pflegen
- Straßenkleidung getrennt von Arbeitskleidung und persönlicher Schutzausrüstung aufbewahren
- verschmutzte Arbeitsgeräte gründlich reinigen, bevor sie in anderen Arbeitsbereichen als abwassertechnischen Anlagen verwendet werden
- Arbeitskleidung regelmäßig wechseln
- Das Betriebswasser ist mit Abwasser verunreinigt, die Nutzung ist daher unzulässig (entsprechende Maßnahmen erforderlich bei Instandhaltung an Systemen, die Betriebswasser führen)



Persönliche Schutzausrüstung:

- Nässeschutzbekleidung (Hose, Jacke, Stiefel (S5), ggf. Handschuhe) beim Umgang mit Abwasser oder Schlamm tragen, wenn mit Spritzern zu rechnen ist
- allseitig geschlossene Schutzbrille beim Umgang mit Abwasser oder Schlamm tragen, wenn mit Spritzern zu rechnen ist
- ggf. Atemschutz (FFP3 oder P3), wenn mit Aerosolen zu rechnen ist
- nässebeständige und schnittfeste Schutzhandschuhe tragen, wenn mit Verletzungen durch mechanische Einwirkungen zu rechnen ist
- durchstichsichere Schutzhandschuhe bei Instandhaltungsarbeiten an Pumpen und anderen Maschinen und Geräten, wenn die Möglichkeit der Verletzung durch Kanülen gegeben ist



Verhalten im Gefahrenfall



- verschmutzte oder mit Abwasser oder Schlamm benetzte Arbeitskleidung wechseln
- Reinigung der benetzten Arbeitskleidung muss durch Wäscherei erfolgen (auf Infektionsgefahr hinweisen)

Erste Hilfe



- Hautverletzungen, auch geringfügiger Art, sofort (durch Ersthelfer) versorgen lassen
- jede Versorgung in das Verbandbuch eintragen
- Bei Kontamination der Haut sofort abwaschen

WV-INFO: EINSTEIGEN SCHÄCHTE / KANÄLE



WUPPERVERBAND

für Wasser, Mensch und Umwelt

INFORMATION



Erstelldatum:
18.06.2007
IBSI NEUMANN 10/03

Geltungsbereich: alle Schächte und Kanäle (auch Trinkwasser!!!)



ANWENDUNGSBEREICH

Einsteigen in Schächte und Kanäle

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



- giftige Gase und Dämpfe (z.B. CO₂, H₂S)
- Sauerstoffmangel durch erstickende Gase und Dämpfe (durch biologische Prozesse wird Sauerstoff verbraucht und CO₂ erzeugt)
- Explosionsgefahr durch entzündliche Gase und Dämpfe (z.B. Methan, H₂S)
- Absturzgefahr an der Einstiegsstelle und beim Einsteigen
- Gefährdung durch herabfallende Gegenstände



SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



(nur ex-geschützte
Geräte verwenden!)



zusätzlich im
Gefahrfall

- Aufsichtführenden bestimmen
- Einstiegsstelle absperren / sichern
- Ermittlung schädlicher Konzentrationen von Gasen und Dämpfen durch Gaswarngerät **vor dem Einsteigen und während des Aufenthalts** in Schächten und Kanälen
- auf Gasgeruch achten
- gegebenenfalls technische Lüftung einsetzen
- starke Wasserführung in Kanälen verhindern (auch drohende Niederschläge berücksichtigen)
- gefahrbringende Einbauten abschalten, verriegeln und gegen Wiedereinschalten sichern
- Einsteigen nur mit Abseil- und Rettungshubgerät in Verbindung mit Auffanggurt, dabei zweite Person außerhalb
- Einsteigen ohne Abseil- und Rettungshubgerät nur bis 2m Tiefe
- zweite Person muß Ersthelfer sein
- ständige Sicht-/Rufverbindung zum Einsteigenden erforderlich
- wird Seilverbindung zum Einsteigenden gelöst, muß dieser Selbstretter mitführen
- mögliche Rettung vorbereiten, dazu Rettungsausrüstung bereithalten (umgebungsunabhängiges Atemschutzgerät, ex-geschützte Handleuchte, Verbandkasten, Löschleinrichtung)
- in Kanälen größerer Ausdehnung oder bei erschwelter Fluchtmöglichkeit Selbstretter mitführen
- Kanäle mit einer Höhe von weniger als 1m nicht betreten (besondere Anweisung erforderlich)
- keine Druckbehälter mitführen (Ausnahme: Pulverlöscher und Atemschutzgerät)
- elektrische Geräte nur mit Schutzkleinspannung (bis 50 V) oder über Trenntrennung (Trenntransformator) betreiben
- keine Verbrennungsmotoren einsetzen, Zündquellen fernhalten (auch Mobiltelefone!)
- sonstige Persönliche Schutzausrüstung (PSA) tragen: Sicherheitsschuhe, Schutzhelm, Schutzhandschuhe

VERHALTEN IM GEFAHRFALL

Notruf:

112



Alarm des Gaswarngerätes oder auftretender Gasgeruch: sofort Arbeit einstellen und Schächte und Kanäle verlassen

schnell zunehmende Wasserführung: Schächte und Kanäle verlassen

ERSTE HILFE

Notruf:

112



Eigensicherung beachten!

Ersthelfer und Rettungsdienst über Funk / Telefon verständigen und Betroffene(n) retten!

Einatmen: Betroffene(n) sofort an die frische Luft bringen, bei Bewußtlosigkeit stabile Seitenlage und ggf. Atemspende / Wiederbelebung

Ersthelfer:

- Wer meldet?
- Was ist passiert?
- Wo ist es passiert?
- Wie viele Betroffene?
- Welche Arten der Verletzung?
- Warten!

INSTANDHALTUNG UND SACHGERECHTE ENTSORGUNG



- vor Beginn der Arbeiten die Meß- und Warngeräte auf Funktionsfähigkeit prüfen!!

WV-INFO: HEBEZEUGE / LASTEN ANSCHLAG

 WUPPERverband für Wasser, Mensch und Umwelt	INFORMATION	Erstelldatum: 28.06.2004 IBSI NEUMANN
---	--------------------	---

Geltungsbereich: Arbeiten auf Baustellen

ANWENDUNGSBEREICH

Einsatz von Hebezeugen (Krane, Kettenzüge, etc.) Anschlagen von Lasten durch Seile, Ketten und Bänder

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



- herabfallende Lasten
- Einklemmen der Hände
- Quetschen zwischen Lasten und festen Einbauten
- Handverletzungen an beschädigten Anschlagmitteln
 - Anstoßen mit dem Kopf an schwebende Lasten



SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



zusätzlich im
Gefahrfall

- Anschlagmittel sind vor jeder Benutzung einer Sichtkontrolle auf offensichtliche Mängel unterziehen; zusätzlich Prüfungen gemäß Gefährdungsbeurteilung
- Krananlagen grundsätzlich mit dem Hauptschalter spannungsfrei halten
- nur Lasthaken mit Hakensicherung verwenden
- nur genormte, gekennzeichnete und geprüfte Anschlagmittel verwenden
- am Lagerort der Anschlagmittel müssen Belastungstabellen bereitliegen
- Anschlagmittel nicht bis an die zulässigen Grenzen belasten, sondern stets überdimensionieren
- beim Anheben der Last mit Pendelbewegungen rechnen, deshalb nie zwischen Last und Wand stehen
- der Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist verboten
- müssen Anschlagmittel um scharfe Kanten gelegt werden: Kantenschutz verwenden
- Persönliche Schutzausrüstung (PSA) benutzen (Helm, Handschuhe, Sicherheitsschuhe)
- nach Gebrauch Lasthaken nach oben ziehen

VERHALTEN IM GEFAHRFALL

Notruf: 112



- bei Gefahr, Störungen oder Mängeln sofort Hebezeug stillsetzen und Gefahrenbereich absperren
- Vorgesetzten sofort über Mängel an Hebezeugen und Anschlagmitteln informieren
- beschädigte Anschlagmittel dürfen nicht mehr benutzt werden!

ERSTE HILFE

Notruf: 112 (alle Netze)



- **bei einem Unfall / Notfall unverzüglich**
- **Absicherung** der Unfallstelle
- **Rettung** des / der Betroffenen (Eigensicherung!); ggf. auf Feuerwehr warten
- **Erste Hilfe** leisten
- **Notruf** absetzen (genaue Beschreibung der Örtlichkeit und möglichst auch der Anfahrt!)
- **Einweiser** für Rettungsdienst abstellen
- auch kleinere Verletzungen versorgen und ins Verbandsbuch eintragen; falls nötig, einen Arzt aufsuchen

- **Wer** meldet?
- **Was** ist passiert?
- **Wo** ist es passiert?
- **Wie viele** Betroffene?
- **Welche** Arten der Verletzung?
- **Warten!**

INSTANDHALTUNG UND SACHGERECHTE ENTSORGUNG



- vor jeglichen Arbeiten Last absetzen und ggf. Stromzufuhr abschalten
- Instandhaltungsarbeiten dürfen nur von beauftragten Personen durchgeführt werden

WV-INFO: EX-BEREICHE

 WUPPERVERBAND für Wasser, Mensch und Umwelt	INFORMATION	 Erstelldatum: 21.03.2006 IBSI NEUMANN
---	--------------------	--

ANWENDUNGSBEREICH

Arbeiten in Bereichen mit Explosionsgefahr (Ex-Zonen)

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



- Auslösung einer Explosion durch unsachgemäße Arbeiten in explosionsfähiger Atmosphäre
- ggf. Bildung giftiger Gaskonzentrationen



SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



(nur ex-geschützte
Geräte verwenden!)

- durchzuführende Arbeiten bei der Betriebsführung des Wupperverbandes anmelden
- Fluchtwege (Verkehrswege) ständig freihalten
- Zündquellen fernhalten (auch Mobiltelefone!)
- Rauchen, offenes Licht und Feuer verboten
- brennbare Stoffe aus Ex-Zonen fernhalten
- vor Aufnahme der Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen Atmosphäre mit Gaswarngerät überprüfen; bei Alarm Lüftungsmaßnahmen durchführen
- Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen
- nur ex-geschützte Arbeitsmittel (Leuchten etc.) verwenden
- Werkzeuge, die Funken erzeugen können, sind in den Zonen 1 und 2 nur dann zulässig, wenn sichergestellt ist, daß am Arbeitsplatz keine explosionsfähige Atmosphäre vorliegt
- vor Schweiß-, Schneid-, Löt-, Brenn- oder Schleifarbeiten schriftliche Erlaubnis einholen
- während der Arbeiten
 - kontinuierliche Messung mit dem Gaswarngerät
 - auf Gasgeruch achten
- bei allen Tätigkeiten Funkenbildung vermeiden

zusätzlich im
Gefahrfall



- | VERHALTEN IM GEFAHRFALL | Notruf: | 112 |
|--|---------|-----|
| <ul style="list-style-type: none">- sofort die Arbeiten einstellen bzw. die Arbeitsstelle nicht betreten wenn<ul style="list-style-type: none">- Gasalarm ausgelöst oder Gasgeruch festgestellt wird- Störungen festgestellt werden- andere Personen tätig sind oder werden und dies nicht vorher abgesprochen ist- sicheren Platz aufsuchen und andere Personen warnen- bei auftreten von Gas (Alarm/Geruch) Lüftungsmaßnahmen einleiten- Vorgesetzten informieren und ggf. parallele Arbeiten anderer Personen organisieren | | |

ERSTE HILFE



- **bei einem Unfall / Notfall unverzüglich**
- **Absicherung** der Unfallstelle
- **Rettung** des / der Betroffenen (Eigensicherung!); ggf. auf Feuerwehr warten
- **Erste Hilfe** leisten
- **Notruf** absetzen (genaue Beschreibung der Örtlichkeit und möglichst auch der Anfahrt!)
- **Einweiser** für Rettungsdienst abstellen
- auch kleinere Verletzungen versorgen und ins Verbandsbuch eintragen; falls nötig, einen Arzt aufsuchen

- **Wer** meldet?
- **Was** ist passiert?
- **Wo** ist es passiert?
- **Wie viele** Betroffene?
- **Welche** Arten der Verletzung?
- **Warten!**

INSTANDHALTUNG UND SACHGERECHTE ENTSORGUNG

- vor Beginn der Arbeiten die Meß- und Warngeräte auf Funktionsfähigkeit prüfen!!

Brandschutz

Brandschutzordnung nach DIN 14096

Kläranlage Leverkusen



WUPPERVERBAND

für Wasser, Mensch und Umwelt



Brände verhüten

Keine offene Flamme; Feuer; offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren



Handfeuermelder betätigen

Notruf 0175 3099399

(bei Anruf immer Wupperverband eingeben!)

Brand melden



Brandschutzhelfer/in:

Tel.:

- **Wo** brennt es?
- **Was** brennt?
- **Wie** viel brennt?
- **Welche** Gefahren?
- **Warten** auf Rückfragen!

In Sicherheit bringen



- Gefährdete Personen warnen
- Hilfloose mitnehmen
- Türen schließen
- Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
- Aufzüge nicht benutzen
- Sammelstelle aufsuchen
- Anweisungen beachten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen!



Löschschauch benutzen!



Mittel und Geräte zur
Brandbekämpfung

Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen

- Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensereignissen beizutragen. Insbesondere ist zu beachten:
- Wichtige Voraussetzungen sind Ordnung und Sauberkeit.
- Abfälle sind regelmäßig zu entfernen. Gebrauchte Putzlappen sind in dafür vorgesehenen Behältern zu sammeln.
- Streichhölzer und Tabakreste dürfen nicht in Papierkörbe entleert werden.
- In Lagerräumen für brennbare Materialien wie Holz, Papier, brennbare Flüssigkeiten und Garagen ist der Umgang mit Feuer, offenem Licht und Rauchen verboten.
- Brennbare Flüssigkeiten dürfen höchstens bis zur Menge eines Tagesbedarfs am Arbeitsplatz bereitgehalten werden.
- Die Aufstellung und Benutzung von nicht dienstlich zur Verfügung gestellten Geräten ohne Genehmigung ist untersagt.
- Brennende Kerzen sind in den Betriebsräumen verboten.
- Mängel an Brandschutzeinrichtungen und Schäden an elektrischen Betriebsmitteln sind sofort dem Vorgesetzten zu melden.
- Arbeiten an elektrischen Anlagen sind nur durch Fachkräfte vorzunehmen.
- Bei Dienstschluss ist dafür zu sorgen, dass Licht und alle elektrischen Geräte abgeschaltet sind. Fenster und Türen sind zu schließen.
- Fluchtwege, Treppen, Verkehrswege, Türen, Notausgänge müssen ständig freigehalten werden.
- Die Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen ist regelmäßig zu kontrollieren.
- Alle Mitarbeiter sind über die Vorgehens- und Verhaltensweise bei Ausbruch eines Brandes zu unterrichten. Die Handhabung von Feuerlöschern ist zu üben.
- Allen Mitarbeitern einschließlich Mitarbeitern von Fremdfirmen ist diese Brandschutzordnung bekannt zu machen. Sie muss eingehalten werden.

Verhalten im Brandfall

- Die Mitarbeiter sollen Ruhe und Besonnenheit bewahren.
- Jeder Brand ist entsprechend des Alarmplanes sofort zu melden.
- Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung.
- Brennende Personen darf man nicht fortlaufen lassen. Sie sind mit geeigneten Mitteln (Decken, Jacken etc.) einzuhüllen und auf dem Boden zu wälzen.
- Bei Brand an elektrischen Anlagen ist der Strom sofort abzuschalten.
- Der Brand sollte möglichst mit dem am nächsten erreichbaren Feuerlöscher bekämpft werden. Fenster und Türen sind zu schließen.
- Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten, die Feuerwehr ist durch einen ortskundigen Mitarbeiter einzuweisen.
- Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.
- Bei drohender Gefahr ist der Gefahrenbereich zu verlassen. Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen.
- Wichtige Sachwerte sollten, wenn möglich, geborgen werden.

Verhalten nach Bränden

- Jeder, auch der kleinste Brand, ist unverzüglich der Betriebsleitung zu melden.
- Folgeschäden sollten durch Sichern der Brandstelle, Lüften und Beseitigen von Löschwasser geringgehalten werden.
- Feuerlöscheinrichtungen sind unverzüglich wieder einsatzbereit zu machen.
- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor Wiederinbetriebnahme zu prüfen.

Begehung der durch den Brand kontaminierten Räume nur in entsprechend geeigneter persönlicher Schutzausrüstung (Einweg-Schutzanzug, Atemschutz, Schutzhandschuhe, Sicherheitsschuhe etc.)